

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2024/1

22.3.2024

1. Aktuelles

Keine Verwaltungsverfahren im März und April 2024

Auf Grund der umfangreichen Änderungen im Webportal zum 01. April 2024, wird die Bundesnetzagentur im März und im April 2024 keine Verwaltungsverfahren auf Grund von nicht fristgerecht durchgeführten Netzbetreiberprüfungen einleiten oder weiterführen. Sie müssen für diesen Zeitraum keine Anträge auf Fristverlängerung stellen, außer Sie benötigen eine Fristverlängerung über den 30. April 2024 hinaus. In diesem Fall ist es ausreichend, den Fristverlängerungsantrag am 30. April 2024 zu stellen.

Webinare für Netzbetreiber zu Neuerungen im MaStR

Die Bundesnetzagentur hat am 13.3. und 19.3.2024 Webinare zur Durchführung der Netzbetreiberprüfung insbesondere bei Balkonkraftwerken angeboten. Es haben insgesamt 900 Personen teilgenommen, was uns sehr gefreut hat. Die Unterlagen zu diesen Webinaren stehen unter dem folgenden Link zum Download zur Verfügung:

www.bundesnetzagentur.de/infoveranstaltung-mastr

2. Netzbetreiberprüfung

Das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung wurde bereits um die unten aufgeführten Punkte ergänzt und steht Ihnen unter dem folgenden Link auf unserem Vorschau-System zur Verfügung:

<https://vorschau.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html>

Netzbetreiberprüfungen bei Balkonkraftwerken

Nach der Registrierung eines Balkonkraftwerkes im MaStR, werden Sie durch ein NBP-Ticket über die Registrierung des Balkonkraftwerkes informiert. Ab dem 1. April 2024 kann dieses NBP-Ticket durch die gesonderte Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet (SSA)“ identifiziert werden.

Durch die zukünftig mögliche ausschließliche Registrierung von Balkonkraftwerken im MaStR, können die Daten der Einheit durch die Anschlussnetzbetreiber geprüft werden. Die NBP beschränkt sich daher bei Balkonkraftwerken auf die Feststellung der Zuständigkeit. Für diese Prüfung gilt die Frist von einem Monat ab Erstellungsdatum des Tickets. Sollten Sie für das Balkonkraftwerk nicht der zuständige Anschlussnetzbetreiber sein, müssen Sie die Zuständigkeit ablehnen. Das Ticket, das durch die Ablehnung entsteht, erhält die Bundesnetzagentur, um den zuständigen Anschlussnetzbetreiber zu ermitteln. Diese Funktionsweise wird unabhängig vom Inkrafttreten des Solarpakets I zum 1. April 2024 implementiert.

Für den Webdienst werden keine gesonderten Funktionen zum Abruf einer SSA implementiert. Um die Daten der SSA und des Anlagenbetreibers abzurufen, können ab dem 1. April 2024 wie gehabt die

Funktionen „GetEinheitSolar“ und „GetMarktakteur“ genutzt werden. Zur Unterscheidung beim Abrufen der Netzbetreiberprüfungen über „GetListeMeineNetzbetreiberpruefungen“, wird die neue Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet (SSA)“ hinterlegt.

Die Bundesnetzagentur fordert Sie nicht auf, weitere Prüfungen der Daten der Einheit und des Anlagenbetreibers vorzunehmen. Wenn gewünscht, stehen Ihnen die gewohnten Funktionalitäten zur Datenkorrektur auch bei Balkonkraftwerken zur Verfügung.

Bei Änderungen von Daten des Balkonkraftwerks (z.B. Betreiberwechsel, Stilllegung) startet eine erneute Netzbetreiberprüfung. Auch bei diesen Prüfungen ist ausschließlich die Zuständigkeit zu prüfen. Die Netzbetreiberprüfung dient zusätzlich als Informationsquelle, damit Sie die Daten dieses Balkonkraftwerks in Ihrem System aktualisieren können.

Status der Netzbetreiberprüfung bei Balkonkraftwerken

Der NBP-Status von Balkonkraftwerken erhält in der Ansicht für Sie und die Bundesnetzagentur keinen gesonderten Status. Sie können in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ somit weiterhin nach Einheiten filtern, die noch nicht abschließend geprüft sind. In der öffentlichen Darstellung und in der Darstellung für den Anlagenbetreiber wird der NBP-Status immer „nicht vorgesehen“ lauten.

Anlegen der Lokation und der Netzanschlusspunkte bei Balkonkraftwerken

Soweit möglich, werden die Daten der Lokation und des Netzanschlusspunktes vom System vorbelegt. Eine Vorbelegung des Bilanzierungsgebietes ist z.B. nicht möglich, wenn der Netzbetreiber mehrere Bilanzierungsgebiete im MaStR hinterlegt hat. Über den Webdienst müssen die Daten der Lokation und des Netzanschlusses künftig weiterhin übermittelt werden.

Eine automatische Zuordnung zu einer bereits existierenden Lokation an diesem Standort kann nicht erfolgen und muss weiterhin vom Netzbetreiber vorgenommen werden. Einzige Ausnahme: Im Fall einer gemeinsamen Registrierung einer Solaranlage und eines Stromspeichers werden diese beiden Einheiten vom System einer gemeinsamen Lokation zugeordnet.

Der EEG-Anlagenschlüssel kann auch bei Balkonkraftwerken durch den Netzbetreiber hinterlegt werden.

Übersicht über Balkonkraftwerke in Ihrem Netz

In der Liste „Einheiten in meinem Netz“ können Sie jederzeit über den Filter „Lage der Einheit entspricht Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)“ eine Übersicht, der an Ihr Netz angeschlossenen Balkonkraftwerke erstellen. Auf Grund der Nachfrage in den Webinaren werden wir in diese Liste auch die Zählnummer integrieren.

Freigegebene und eigene Daten / Einheiten in meinem Netz Automatische Abmeldung in 29:00

Einheiten in meinem Netz

Stromerzeugungseinheiten Tabelle exportieren

[+ Neuer Filter](#) [Filter leeren](#) [?](#)

X Lage der Einheit entspricht Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)

Basisangaben						
MaStR-Nr. der Einheit	Anzeige-Name der Einheit	Betriebsstatus	Systemstatus	NBP-Status	Energieträger	Bruttoli
SEE997906036342	Balkonkraftwerk 3 Test116	In Betrieb	Aktiviert	Datenkorrektur erforderlich	Solare Strahlungsenergie	2
SEE939352482687	Balkonkraftwerk Test117	In Betrieb	Aktiviert	Netzbetreiberkorrektur erforderlich	Solare Strahlungsenergie	0,8

Kontaktmöglichkeiten zu Anlagenbetreibern von Balkonkraftwerken

Damit Sie mit den Anlagenbetreibern von Balkonkraftwerken in Kontakt treten können, wenn diese sich zukünftig nur im MaStR registrieren, stellt Ihnen das MaStR in der Detailansicht des Anlagenbetreibers im Reiter „Stammdaten“ unter Kontakt die Mailadresse und die Telefonnummer des Anlagenbetreibers zur Kontaktaufnahme außerhalb des MaStR zur Verfügung.

Freigegebene und eigene Daten / Meine Marktakteure / Marktakteur Detail

Marktakteur Detail: (ABR) Max Mustermann

MaStR-Nr.: ABR928204838253

Marktfunktion:	Anlagenbetreiber	?
Anrede:	Herr	?
Name des Anlagenbetreibers:	Max Mustermann	?
Geburtsdatum:	01.03.1970	?
Registrierungsdatum (Wert wird vom System ausgefüllt):	18.03.2024	?
Datum der letzten Aktualisierung (Wert wird vom System ausgefüllt):	18.03.2024	?

Adresse

Tulpenfeld 4 [?](#)
53113 Bonn
(Nordrhein-Westfalen)
(NUTS-II-Region: Bonn, kreisfreie Stadt (Köln))
Deutschland

Kontakt

mustermann@web.de	?
0228-14-3333	?
-	?
-	?

3. Neuheiten im MaStR

Vereinfachte Registrierung für Solaranlagen insbesondere Balkonkraftwerke

Zum 1. April 2024 vereinfacht die Bundesnetzagentur die Registrierung von Balkonkraftwerken im MaStR durch eine verbesserte und modernisierte Nutzerführung. Zudem müssen bei Balkonkraftwerken weniger Daten eingetragen werden. Hierzu muss der Anlagenbetreiber nur das im Anhang 1 dargestellte einseitige Formular ausfüllen. Es ist außerdem möglich, in diesem Formular einen dazugehörigen Stromspeicher zu registrieren.

Die Bundesnetzagentur stellt für die vereinfachte Registrierung ab dem 1. April 2024 ein neues Video-Tutorial und ein Handbuch zur Verfügung, die auf den Hilfeseiten zu finden sein werden.

Veränderung des Prozesses bei Ablehnung der Zuständigkeit

Als zusätzliche Vereinfachungen ändert sich die Vorgehensweise bei der Ablehnung der Zuständigkeit. In der Vergangenheit ist hierzu aufgefallen, dass Anlagenbetreiber häufig den Korrektur-Prozess nicht verstanden haben. Andererseits wurde der Prozess auch häufig von Netzbetreibern missbraucht, z. B. um Unterlagen oder Anmeldungen beim Anlagenbetreiber nachzufordern. Grundsätzlich ist die Zuständigkeit **nur abzulehnen, wenn die Einheit nicht im Netzgebiet** des Anschlussnetzbetreibers liegt.

Fälle von abgelehnter Zuständigkeit werden zukünftig **durch die Bundesnetzagentur bearbeitet**, statt wie bisher durch die Anlagenbetreiber. Bei der Zuordnung des richtigen Netzbetreibers werden wir soweit wie möglich auf Automatisierung setzen und hierfür den Datenbestand im MaStR verwenden (geprüfte Einheiten und Netzanschlusspunkte). Dabei werden wir die Einheit dem Netzbetreiber zuordnen, der in der gleichen Postleitzahl, im gleichen Ort bzw. in der gleichen Straße bereits Netzanschlüsse im MaStR registriert hat. Sollte hierüber keine Zuordnung möglich sein, werden weitere öffentlich verfügbare Datenquellen herangezogen.

Da die Zuordnung hauptsächlich auf Basis der geprüften Einheiten und Netzanschlusspunkte erfolgen wird, steht es in Ihrem Interesse, dass **Netzübertragungen zeitnah registriert** werden, da diese sonst nicht berücksichtigt werden können.

In Einzelfällen oder bei Wiedervorlagen erfolgt eine manuelle Prüfung. Sollten wir Fehlanwendungen feststellen (z. B. Nachfordern von Unterlagen oder anderweitige Ablehnung einer Einheit, die im Netzgebiet liegt), werden diese grundsätzlich dem Netzbetreiber wieder zur Prüfung vorgelegt.

Neue BKG-Daten

Mit dem Release am 1. April 2024 wurden die im MaStR hinterlegten Adressdaten und Verwaltungsgebiete aktualisiert. Die Aktualisierung umfasst die folgenden vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zur Verfügung gestellten digitalen Geodaten:

- Georeferenzierte Adressdaten (GA) mit dem Stand April 2023
- Verwaltungsgebiete 1:25000 mit dem Stand Dezember 2022

Aktualisierungen der Schreibweise von bereits existierenden Datensätzen konnten nicht in die neue Schreibweise übertragen werden (z.B. „Str. in Straße“ oder „ue in ü“). Betroffene Anlagenbetreiber erhalten bei der Bearbeitung im System eine Fehlermeldung und müssen ihre Adresse erneut eingeben. Dies kann zu Anrufen bei der Hotline der BNetzA und der Netzbetreiber führen.

4. Allgemeines

Zuordnung zur EEG- und KWK-Anlagen

Eine Anlage, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, ist im MaStR als EEG-Anlage zu registrieren. Bei den Energieträgern Wasser, Biomasse und Geothermie muss aktuell noch bei der Registrierung der Stromerzeugungseinheit extra die Frage „EEG-Anlage ja/nein“ beantwortet werden. Diese Frage ist hier immer mit „ja“ zu beantworten, da diese Energieträger unter die Regelung des EEG fallen. Diese Vorfrage ist überflüssig und soll zukünftig entfallen. Die Programmierung ist noch nicht erfolgt.

Ob bei einer Anlage eine Förderung nach dem EEG oder dem KWKG ausgezahlt wird, ist zweitrangig für die Registrierung als EEG-Anlage (Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie) oder KWK-Anlage (Nutzwärmeerzeugung) im MaStR.

Bei einer Anlage, für die im MaStR eine EEG-Anlage registriert wird, kann zusätzlich auch noch eine KWK-Anlage registriert werden und umgekehrt.

Wenn die Zuordnung zu einer EEG- oder KWK-Anlage fehlt oder fälschlicherweise erfolgt ist, kann dies als Korrekturvorschlag hinterlegt werden. Hierzu muss im Korrekturvorschlag die Frage „Ist die Stromerzeugungseinheit Bestandteil einer EEG bzw. KWK-Anlage?“ entsprechend zu „Ja“ oder „Nein“ korrigiert werden. Durch die Auswahl „Ja“ entstehende neue Felder werden dem Anlagenbetreiber im Korrekturvorschlag angezeigt, auch wenn der Netzbetreiber dafür keine Korrekturwerte einträgt. Der Anlagenbetreiber muss die erforderlichen Felder befüllen, um den Korrekturvorschlag abschließend bearbeiten zu können. Durch die Auswahl „Nein“ wird die bereits registrierte EEG- bzw. KWK-Anlage entfernt, wenn der Korrekturvorschlag seitens des Anlagenbetreibers angenommen wird.

Zusammenfassungsregeln für Solaranlagen im MaStR, insbesondere im Zusammenspiel mit Balkonkraftwerken

Wie bereits im Newsletter 2022/1 ausgeführt, gelten für das MaStR eigene Zusammenfassungsregeln, welche sich von anderen Regelungsbereichen (insbesondere derer des EEG) unterscheiden. Im Zuge der Häufung von Balkonkraftwerken an Standorten, an denen bereits eine Solaranlage betrieben wird, ist aufgefallen, dass einige Anschlussnetzbetreiber hierbei eine Zusammenlegung der Anlagen wünschen.

Die Registrierung von Anlagen im MaStR ist in der MaStRV geregelt. Eine Zusammenfassung sieht die MaStRV nur vor, wenn Anlagen vom selben Betreiber am selben Standort und zur selben Zeit in Betrieb genommen werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 MaStRV). Ungeachtet der nicht gegebenen Gleichzeitigkeit wäre in der Praxis eine Zusammenfassung bestehender Solaranlagen und hinzukommender Balkonkraftwerke (oder anderer Anlagen) auch nicht zweckmäßig. Bei Balkonkraftwerken sind deutlich mehr Betreiberwechsel zu erwarten. Auch aus diesem Grund scheidet eine Zusammenlegung und ggf. später notwendig werdende Aufteilung der Anlage aus.

Aussagen über eine etwaige Vergütung ergeben sich aus dem MaStR nicht. Die Regelung des § 24 EEG betrifft eine vergütungsmäßige Zusammenlegung. Diese kann im MaStR nicht abgebildet werden.

Weitere Informationen zu den Zusammenfassungsregeln finden Sie unter: https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Zusammenfassungsregeln_fuer_Solaranlagen_im_MaStR.pdf **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Qualitätssicherung bei der installierten Leistung bei Solareinheiten

Wie im Newsletter 2023/3 beschrieben, entspricht bei Solareinheiten die installierte Leistung der EEG-Anlage nun der Bruttoleistung der Einheit. Bei einigen bereits registrierten Einheiten lagen größere Abweichungen dieser Werte vor, daher wurde in diesen Fällen eine manuelle Überprüfung durch die Bundesnetzagentur vorgenommen. Auf Basis dieser Überprüfung werden Korrekturvorschläge für die Anlagenbetreiber erstellt, die von den Anlagenbetreibern bearbeitet werden müssen. Diese Bearbeitung kann zu erneuten Netzbetreiberprüfungen bei Ihnen führen. Auf den Hilfeseiten für Netzbetreiber im Bereich „Aktionen zur Qualitätssicherung“ stellen wir Ihnen eine Übersicht der betroffenen Einheiten zur Verfügung.

Anlage 1

Registrierung einer steckerfertigen Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)

* erforderlich zur Registrierung
** verpflichtend gemäß MaStR

Anlagenbetreiber

Anrede*	Titel
Frau	-- Bitte wählen Sie --
Vorname*	Nachname*
Yvonne	Langendörfer
Telefonnummer (des Marktakteurs)*	
Telefonnummer (des Marktakteurs)	
Postleitzahl*	Ort*
Postleitzahl	Ort
Strasse*	
Strasse Nicht gefunden	
Hausnummer*	
Hausnummer Nicht gefunden Nicht vorhanden	
Adresszusatz*	
Adresszusatz	
Bundesland*	
-- Bitte wählen Sie --	

Standort der Anlage

Entspricht der Standort der Anlage der angegebenen Adresse des Anlagenbetreibers? *

☒ Ja

☐ Nein

Technische Daten

Name der Einheit*	Balkonkraftwerk
Anzahl der Module**	Anzahl der Module Anzahl
Leistung in Wp*	Leistung in Wp Wp
Wird umgerechnet in kWp*	Wird umgerechnet in kWp kWp
Wechselrichterleistung*	Wechselrichterleistung Wp
Wird umgerechnet in kWp*	Wird umgerechnet in kWp kWp
Zählernummer*	Zählernummer
Betreiben Sie am Standort der Solaranlage zusätzlich einen Stromspeicher? *	
☒ Ja	
☐ Nein	

Technische Daten des Stromspeichers

Name der Einheit*	Balkonkraftwerk
Leistung*	Leistung Wp
Wird umgerechnet in kWp*	Wird umgerechnet in kWp kWp
Speicherkapazität*	Speicherkapazität kWh

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2024/2

13.5.2024

1. Aktuelles

Fehler bei den automatischen Datenübernahmen

Seit dem Release am 18. April 2024 können keine automatischen Datenübernahmen mehr durchgeführt werden. Die Korrekturvorschläge bleiben aus diesem Grund unbearbeitet beim Anlagenbetreiber liegen, wenn dieser keine Bearbeitung vornimmt. Dieser Fehler wird schnellstmöglich behoben. Bei allen von dem Fehler betroffenen Korrekturvorschlägen wird nach der Behebung des Fehlers erneut die automatische Datenübernahme angestoßen.

Herausforderung mit den BKG-Daten bei Gemeinden/Landkreisen

Am 01. April 2024 wurde ein neuer Adressdatensatz des BKG (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie) im MaStR eingespielt. In diesem Datensatz hat sich die Schreibweise von 182 Gemeinden/Landkreisen geringfügig verändert, was dazu führt, dass die bereits im MaStR hinterlegten Adressen in den betroffenen Gemeinden vom System nicht mehr validiert werden können und daher automatisch in noch offene oder neu übersendete Korrekturvorschläge integriert werden.

Der Vorschlagswert für die Adresse ist in diesen Fällen leer, was zu Verwirrung bei den Anlagenbetreibern führt. Die Bundesnetzagentur wird die Schreibweise der Gemeinden auf die alte Schreibweise zurücksetzen und mit dem BKG Kontakt aufnehmen, um diese Änderungen zu hinterfragen. Einen Überblick über die betroffenen Gemeinden finden Sie auf der Hilfeseite für Netzbetreiber unter: Aktionen der Qualitätssicherung, Bereinigung der BKG-Daten bei Gemeinden/Landkreisen: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html>

Darüber hinaus konnten in diesen Fällen keine automatischen Datenübernahmen des gesamten Korrekturvorschlags durchgeführt werden, auch wenn die automatische Datenübernahme vorher aktiv war.

Die Bundesnetzagentur versucht die betroffenen Korrekturen nachträglich zu ermitteln, um ggf. erneut eine automatische Datenübernahme anzustoßen.

Filter NBP-Status entspricht "nicht vorgesehen" liefert keine Ergebnisse

In der Liste „Einheiten in meinem Netz“ kann man nach dem Netzbetreiberprüfungs-Status „nicht vorgesehen“ filtern. Dieser Filter liefert jedoch keine Ergebnisse, da der Netzbetreiberprüfungsstatus von Balkonkraftwerken nur in den öffentlichen Einheitenansichten „nicht vorgesehen“ lautet. Für angemeldete Benutzer eines Netzbetreibers lautet der Status wie gewohnt „ungeprüft“.

2. Netzbetreiberprüfung

Änderungen bei den netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten

Mit dem Release am 01. April 2024 wurden einige Datenfelder aus dem MaStR entfernt oder deren Abfrage auf bestimmte Einheiten eingeschränkt, ggf. kann dies auch die Pflicht zur Netzbetreiberprüfung betreffen. Diese Datenfelder sind aktuell in der Datenkorrektur weiterhin auswählbar, obwohl Sie vom Anlagenbetreiber nicht ausgefüllt oder korrigiert werden können.

Folgende Daten wurden entfernt, sind aber nicht netzbetreiberprüfungsrelevant (nicht NBP-relevant):

- Die Frage nach einem Speicher bzw. einem gemeinsamen Wechselrichter mit der Solaranlage
- Fernsteuerbarkeit durch Dritte

Folgende Daten müssen nur noch bei Einheiten mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2023 eingetragen und ggf. geprüft werden:

- Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber
- Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie und ggf. Datum der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie, Leistungserhöhung, Datum der Leistungserhöhung und Umfang der Leistungserhöhung
- Mieterstrom angemeldet und ggf. Datum der erstmaligen Zuordnung zur Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags und Meldedatum Mieterstrom
- Leistungsbegrenzung (nicht NBP-relevant)
- Kraftwerksnummer (Nettonennleistung ≥ 10 MW)

Folgende Daten müssen nur noch bei Einheiten mit einer Nettoleistung größer oder gleich 25 kW eingetragen und geprüft werden:

- Zuschlag in den Ausschreibungen „Zuschlag erlangt“ und ggf. Zuschlagsnummer und Zugeordnete Gebotsmengen
- Fernsteuerbarkeit durch den Direktvermarkter (nicht NBP-relevant)

Eine aktuelle Übersicht über die netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten finden Sie in der entsprechenden Excel-Datei auf der Hilfeseite für Netzbetreiber: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html>. (Im Reiter „Revisionsliste“ sind immer die jeweiligen Änderungen an der Netzbetreiberprüfungspflicht dargestellt.)

Beachten Sie, dass die oben aufgeführten Datenfelder weiterhin im Datenkorrekturdialog der Netzbetreiber angezeigt werden, auch wenn die Bedingungen auf die jeweilige Einheit nicht zutreffen. Eine erstellte Korrektur für diese Datenfelder wird dem Anlagenbetreiber zwar angezeigt, jedoch vom System nach der Bearbeitung des Anlagenbetreibers nicht übernommen und dort nicht angezeigt. Die Bundesnetzagentur wird dieses Verhalten überarbeiten.

3. Neuheiten im MaStR

EEG-Inbetriebnahmedatum bei Solar und Wind entspricht dem Inbetriebnahmedatum der Einheit

Die Bundesnetzagentur hat entschieden, bei den Energieträgern Solar und Wind das Datum der Inbetriebnahme der EEG-Anlage mit dem Datum der Inbetriebnahme der Stromerzeugungseinheit im MaStR technisch gleichzusetzen. Dies bedeutet, dass bei der Registrierung einer Solar- oder Windeinheit das eingetragene Datum der Inbetriebnahme der Stromerzeugungseinheit automatisch für das Datum der Inbetriebnahme der EEG-Anlage übernommen wird. Dies wird dem Anlagenbetreiber angezeigt, er kann das Datum der Inbetriebnahme der EEG-Anlage nicht eigenständig anpassen, sondern nur über eine Änderung des Datums der Inbetriebnahme der Stromerzeugungseinheit.

Aus diesem Grund ist auch eine gesonderte Korrektur des Inbetriebnahmedatums der EEG-Anlage seit dem 01. April 2024 **nicht** mehr möglich. Wird das Inbetriebnahmedatum der Einheit korrigiert, ändert sich das Inbetriebnahmedatum der EEG-Anlage automatisch auf denselben Wert.

Da es im System noch einige Einheiten gibt, bei denen die beiden Daten voneinander abweichen, wird die Bundesnetzagentur die Daten angleichen. Insgesamt weichen diese Daten bei ca. 80.000 Einheiten voneinander ab.

Bei ca. 50.000 Einheiten wird die Bundesnetzagentur das EEG-Inbetriebnahmedatum ohne weitere Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber mit dem Inbetriebnahmedatum der Einheit überschreiben, da diese Änderung minimal sind und keine Auswirkung auf Zahlungen nach dem EEG haben sollten. Einen Überblick über die betroffenen Einheiten finden Sie auf der Hilfeseite für Netzbetreiber unter: Aktionen der Qualitätssicherung, Korrekturen des EEG-Inbetriebnahmedatums bei Solar- und Windeinheiten: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html>

Bei den restlichen ca. 30.000 Einheiten wird die Bundesnetzagentur die Korrekturen in den kommenden Wochen durchführen und den Anlagenbetreiber über die Korrektur des EEG-Inbetriebnahmedatums informieren. Anschließend wird eine Netzbetreiberprüfung angestoßen, um auch den Netzbetreiber zu informieren. Netzbetreiber, die besonders stark von diesem Vorgehen betroffen sind, werden vorab von der Bundesnetzagentur kontaktiert, um eine gemeinsame Vorgehensweise abzustimmen.

Anpassung des Menüs

Das Menü des MaStRs wurde bereits vor einer Weile für alle Benutzer neu strukturiert. Dabei wird in der Ansicht für Netzbetreiber zwischen „Freigegebene und eigene Daten“ und „Öffentliche Daten“ unterschieden.

Freigegebene und eigene Daten

Im Menüpunkt „Freigegebene und eigene Daten“ finden Sie folgende Übersichten:

Einheiten in meinem Netz

Diese Übersicht enthält Daten aller Einheiten, bei denen Ihr Unternehmen als Anschlussnetzbetreiber zugeordnet wurde, dies gilt sowohl für Einheiten im Betriebsstatus „In Betrieb“ als auch für Einheiten im Status „In Planung“. Die Übersicht enthält nicht die Daten des aktuellen Tages, sondern nur die Daten, die bis zum Vortag im MaStR neu eingetragen oder geändert wurden. Zugriff auf die Daten von heute registrierten Einheiten bzw. heute registrierten Datenänderungen erhalten Sie nur über die Ticketprozesse oder den Webdienst. Die Übersicht ist als Ergänzung zur erweiterten Einheitenübersicht gedacht und stellt Ihnen insbesondere die vertraulichen Daten der Einheiten, netzbetreiberprüfungsrelevante Daten und Daten zur Verfügung, die Sie u. U. zur Überwachung der Einhaltung von Fristen benötigen.

Aufgrund mehrfacher Rückmeldungen von Netzbetreibern wurde in dieser Liste bei Balkonkraftwerken die Zählernummer ergänzt.



Netzanschlusspunkte und Lokationen in meinem Netz

In dieser Übersicht werden die im MaStR registrierten Netzanschlusspunkte in Ihrem Netz angezeigt.

Meine Marktakteure

Hier werden alle Marktakteure angezeigt, denen der angemeldete Benutzer als Vertreter zugeordnet ist.

Öffentliche Daten

Im Menüpunkt „Öffentliche Daten“ wurde der Menüpunkt "Änderung der Netzbetreiberzuordnung" hinzugefügt. In dieser Liste sind Einheiten enthalten, deren Netzbetreiberzuordnung sich auf Grund einer Netzübertragung oder eines Umzugs in ein anderes Netz geändert hat.



Neue Funktion zur Standortänderung einer Einheit

Für alle Einheiten wurde eine neue Schaltfläche „Standort ändern“ eingefügt. Diese befindet sich in der Detailansicht der Einheit im Reiter „Allgemeine Daten“ im Abschnitt „Standort“. Der Standort einer Einheit kann vom Anlagenbetreiber nur noch über diese Schaltfläche geändert werden. Dies führt dazu, dass auch die Netzbetreiberzuordnung automatisch geändert wird, wenn sich der neue Standort in einem anderen Netzgebiet befindet. Dies wird dem Anlagenbetreiber in einem Warnhinweis angezeigt. Die Zuordnung zu Netzbetreibern erfolgt wie bei der initialen Registrierung. (Da bei der Registrierung von Balkonkraftwerken der Anschlussnetzbetreiber automatisch zugeordnet wird, bekommt der Anlagenbetreiber auch den genannten Warnhinweis nicht gezeigt.)

Einheiten, die vorher in Ihrem Netzgebiet registriert waren und in ein anderes Netzgebiet umgezogen sind, können in der neuen Liste „Änderung der Netzbetreiberzuordnung“ gefunden werden.

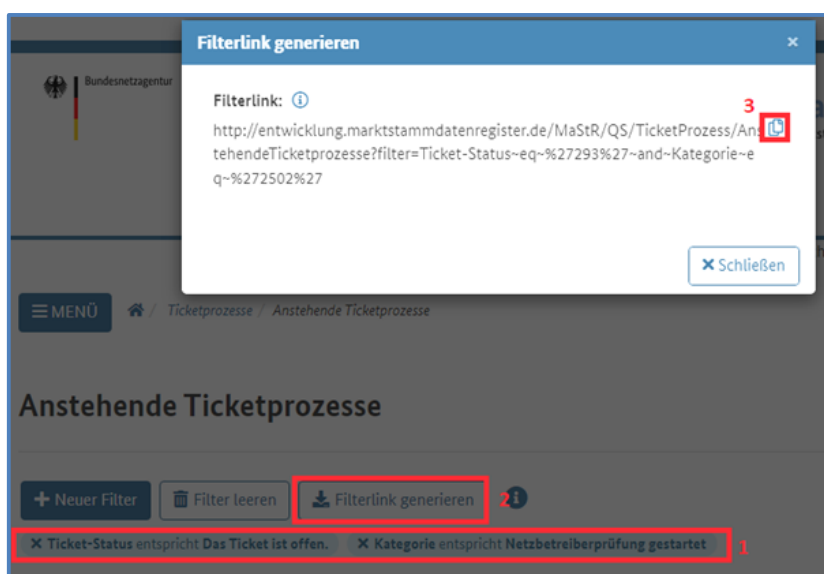
Geänderte Registrierungsbestätigung bei Balkonkraftwerken und Speichern

Mit dem Release am 01. April 2024 wurden die Registrierungsbestätigungen überarbeitet. Bei Balkonkraftwerken und Stromspeichern entfällt die Angabe der EEG-Nummer auf der Registrierungsbestätigung, da dies bei den Anlagenbetreibern zu Verwirrung und daher zu vielen Rückfragen geführt hat. Die Einheiten erhalten trotzdem weiterhin eine EEG-Nummer, die im MaStR einsehbar ist.

Filterlink in Ticketlisten

In den Listen der Ticketprozesse ist es ab dem 16. Mai 2024 ebenfalls möglich, Direktlinks zu den aktuell eingestellten Filtern zu generieren.

Wählen Sie hierfür die entsprechenden Filterkriterien aus (1), generieren Sie den Link (2) und speichern Sie sich den Link über die Zwischenablage (3) ab. Sie können den Link nun verwenden, um ihn lokal abzulegen oder per Mail zu versenden.



4. Allgemeines

Netzbetreiberzuordnung bei Balkonkraftwerken

Bei Balkonkraftwerken erfolgt die Auswahl des zuständigen Anschlussnetzbetreibers seit dem 01. April 2024 automatisch, um Eingabefehler seitens der Anlagenbetreiber zu vermeiden und den Registrierungsprozess zu vereinfachen. Wenn vom System keine eindeutige Zuordnung zu einem Netzbetreiber vorgenommen werden kann, erfolgt eine händische Nachbearbeitung durch die Bundesnetzagentur, die die Netzbetreiberzuordnung nachträglich einpflegt. Dies nimmt in der Regel einen Tag in Anspruch, kann in Einzelfällen aber auch länger dauern.

Das kann dazu führen, dass Einheiten bei Ihnen angemeldet werden, die zwar im MaStR registriert, aber für Sie in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ noch nicht sichtbar sind. Auf der Registrierungsbestätigung ist bei den betroffenen Einheiten unter „Anschlussnetzbetreiber“ vermerkt, dass keine Netzbetreiberzuordnung besteht.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2024/3

8.7.2024

1. Aktuelles

Fragen zu Balkonkraftwerken

Durch die Einführung der vereinfachten Registrierung von Balkonkraftwerken traten vermehrt Unklarheiten in Bezug auf deren Registrierung und auf die Registrierung des Zubaus von Modulen sowie auf die Registrierung von zusammen errichteten Speichern auf.

Registrierung von Balkonkraftwerken und Zubau von Modulen

Durch die Änderung des EEG mit Gesetz vom 15.05.2024 (BgbI. I 2024, Nr. 151) wurden erstmalig Sondervorschriften für kleinere Solaranlagen gesetzlich normiert, die im EEG als „Steckersolargeräte“ bezeichnet werden. Die Sondervorschriften gelten für ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und keine Zahlungen nach dem EEG in Anspruch nehmen. Steckersolargeräte, die diese Leistungsgrenzen einhalten, werden in der MaStRV als „steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)“ bezeichnet. Im Folgenden sollen diese zur Vereinfachung als Balkonkraftwerke bezeichnet werden.

Für Balkonkraftwerke (innerhalb der o.g. Leistungsgrenzen und bei unentgeltlicher Abnahme) ist seit Inkrafttreten der EEG-Anpassungen des Solarpakets am 16. Mai 2024 keine Meldung gegenüber dem Netzbetreiber mehr erforderlich.

Grundsätzlich müssen Betreiber alle ihre Stromerzeugungseinheiten im MaStR registrieren. Deshalb sind auch Balkonkraftwerke, wie jede andere Solaranlage, mit dem Datum der Inbetriebnahme, der Gesamtleistung der Module, der Wechselrichterleistung und der Zählernummer zu registrieren. Bei der Gesamtleistung der Module handelt es sich um die Leistung der Module zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage das erste Mal Wechselstrom in das Hausnetz einspeist. Das ist in der Regel der Zeitpunkt, an dem das Balkonkraftwerk aufgebaut oder angebracht wird und der Stecker zum ersten Mal in eine Steckdose eingesteckt wird.

Für die Eintragung der Wechselrichterleistung (und auch für die Sonderregelungen des EEG) ist immer die höchste wählbare Leistung relevant. Ob der Anlagenbetreiber – aus welchen Gründen auch immer – bei der Inbetriebnahme oder später (vorübergehend oder dauerhaft) einen geringeren Leistungswert einstellt oder nicht, ist für die Bestimmung der zu registrierenden „Wechselrichterleistung“ nichtausschlaggebend. (vgl. FAQ „Welcher Leistungswert gilt, wenn die „installierte Leistung“ oder die „Wechselrichterleistung“ des Steckersolargeräts per Schalter oder Software unterschiedlich hoch gewählt werden kann? → [Bundesnetzagentur - Solaranlagen und andere EE-Anlagen](#))

Wenn Anlagenbetreiber ihre Wechselrichterleistung nachträglich auf einen höheren Wert korrigieren wollen oder die Wechselrichterleistung tatsächlich erhöhen wollen, dann ist es nicht notwendig, hierfür eine neue Einheit zu registrieren. Vielmehr kann dies durch eine Registrierung einer Leistungsänderung der bestehenden Einheit erfolgen – als Balkonkraftwerk kann es allerdings nur registriert werden, solange die o.g. Leistungsgrenzen nicht überschritten werden.

Auch bei Balkonkraftwerken gilt, dass beim Zubau weiterer Solarmodule eine Anlagenzusammenfassung gem. § 24 EEG erfolgt, die im MaStR nicht abgebildet wird. Werden am gleichen Standort neue Module zugebaut, und es handelt sich nicht um den Ersatz von defekten Modulen, dann sind diese Module als eine weitere Einheit (SEE) mit einem eigenem Inbetriebnahmedatum zu registrieren. Dabei wird durch den Registrierungsassistenten auch eine weitere EEG-Anlage angelegt. Die Wechselrichterleistung muss vom Anlagenbetreiber entsprechend der Gesamtmodulleistung der einzelnen Einheiten aufgeteilt (vgl.: [marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Zugeordnete Wechselrichterleistung.pdf](https://marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Zugeordnete_Wechselrichterleistung.pdf)). Dies gilt für jeden Zubau von Modulen am gleichen Standort. Es ist keine Leistungserhöhung der Bruttoleistung der bestehenden Solareinheit zu registrieren. Das bedeutet, dass auch mehrere Balkonkraftwerke (zeitgleich oder zeitversetzt) im MaStR registriert werden können. Das MaStR ermöglicht die Registrierung von mehreren Balkonkraftwerken auch dann, wenn maximalen Leistungswerte in der Summe überschritten werden. Ob tatsächlich mehrere Balkonkraftwerke hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, ist keine Frage, die der Zuständigkeit des MaStR unterfällt. Diese Frage muss daher vom Netzbetreiber geprüft werden.

Für weitergehende Fragen zu Solaranlagen und insbesondere zu Balkonkraftwerken hat die Bundesnetzagentur weitere FAQs veröffentlicht:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/start.html>

Registrierung von in Balkonkraftwerken integrierten Speichern

Für die Registrierung von integrierten Speichern wurden durch das Inkrafttreten des Solarpaketes keine neuen Regelungen getroffen. Auch wenn der Speicher in dem Balkonkraftwerk fest integriert ist, ist er als eigene Einheit im MaStR zu registrieren.

Nach dem EEG gelten für diese Speicher keine Sonderregelungen. Daher sind die Speicher beim Netzbetreiber zu melden.

2. Netzbetreiberprüfung

Netzbetreiberprüfung für Balkonkraftwerke, die vor dem 1. April 2024 registriert wurden

Die Bundesnetzagentur schränkt rückwirkend die Aufforderung zur Prüfung auch bei Balkonkraftwerken die vor dem 1. April 2024 registriert wurden, auf die Prüfung der Zuständigkeit ein.

Dies bedeutet, dass Netzbetreiber bei allen Einheiten, bei denen als Errichtungsort/Lage „steckerfertigen Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)“ durch den Anlagenbetreiber angegeben wurde, unabhängig davon, wann sie registriert wurden, prüfen müssen, ob sich dieses Balkonkraftwerk in ihrem Netzgebiet und somit in ihrer Zuständigkeit befindet. Eine weitere Prüfung der Daten der Einheit und des Anlagenbetreibers ist nicht vorzunehmen.

Datenkorrekturvorschläge, die bereits angestoßen wurden, sind aber abschließend zu bearbeiten, damit keine Erkenntnisse verworfen werden, die bereits erarbeitet wurden. Entsprechend müssen ggf. Wiedervorlagen bei Netzbetreibern für diese Einheiten noch bearbeitet werden.

Vor dem 1. April 2024 war es möglich, fälschlicherweise eine Solaranlage als eine „steckerfertigen Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)“ zu registrieren. Dies kann man im MaStR an zu hohen Leistungswerten oder einer zu großen Modulanzahl erkennen. Die Bundesnetzagentur wird in den kommenden Wochen ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen in diesem Bereich ausweiten, um diese Fehler schnellstmöglich zu beheben.

Netzbetreiberprüfung von integrierten oder dem Balkonkraftwerk zugehörigen Speichern

Die Bundesnetzagentur schränkt die Aufforderung zur Prüfung auch bei Speichern, die zu einem Balkonkraftwerk gehören oder darin integriert sind, auf die Prüfung der Zuständigkeit ein.

Dies bedeutet, Netzbetreiber müssen bei diesen Speichern prüfen, ob sich diese in ihrem Netzgebiet und somit in ihrer Zuständigkeit befinden. Eine weitere Prüfung der Daten der Einheit und des Anlagenbetreibers ist nicht vorzunehmen. Wenn hinter derselben Entnahmestelle eine weitere Solaranlage oder ein weiteres Balkonkraftwerk betrieben werden, dann können damit die o.g. Grenzen für die Sonderregelungen nach dem EEG überschritten werden. In diesem Fall sind auch bei einem dazugehörigen Speicher die Daten im MaStR wieder umfassend zu prüfen.

Diese Regelung kann im MaStR technisch nicht umgesetzt werden, da Entnahmestellen dort nicht erfasst werden. Der Netzbetreiber ist somit verpflichtet aus seinen eigenen Daten festzustellen, ob die Daten des Speichers und des Anlagenbetreibers zu prüfen sind.

Auch bei den Speichern sind die Datenkorrekturvorschläge, die bereits angestoßen wurden, abschließend zu bearbeiten; entsprechend müssen ggf. Wiedervorlagen bei Netzbetreibern für diese Einheiten bearbeitet werden.

3. Neuheiten im MaStR

Filterlinks „Einheiten in meinen Netz“ und Schnellsuche über URL

Die Möglichkeit Filterlinks zu erstellen und somit bestimmte Filterungen nicht immer wieder erneut eingeben zu müssen, steht nun auch in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ zu Verfügung.

Weiterhin ist es nun auch möglich eine Schnellsuche über die URL zu übermitteln: Die MaStR-Nummer kann in der URL angegeben werden, um Objekte im MaStR aufzurufen. Der URL-Aufruf ist möglich bei: ABR, BVI, EEG, GEE, GEM, GNB, GVE, KWK, OMP, SEE, SEM, SGE, SNB, SOM, SSE, SVE. Folgender Pfad ist dabei zu verwenden: [https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/suche/"](https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/suche/)Mastr-nummer"

Eigenen FAQ für Netzbetreiber

Die Bundesnetzagentur hat für Netzbetreiber auf den Hilfeseiten zum MaStR eine eigene Seite mit häufig gestellten Fragen (FAQ) erstellt. Sie finden diese Seite unter dem folgenden Link:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiberFAQ.html>

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2024/4

11.09.2024

1. Aktuelles

Verpflichtende Meldung von fehlenden Registrierungen

Derzeit läuft das Meldeverfahren zu Einheiten und Anlagenbetreibern, die dem Anschlussnetzbetreiber gemeldet wurden, aber bisher nicht im MaStR registriert wurden. Die Meldung ist für alle Anschlussnetzbetreiber (Strom und Gas) verpflichtend:

Meldefrist ist der 13.09.2024

Zur Übermittlung verwenden Sie das „Verfahren zur Datenübermittlung“ im MaStR. Es ist auch möglich eine Leermeldung abzugeben. Eine formlose Leermeldung über das Kontaktformular ist nicht ausreichend. Allgemeine Informationen zum Meldeverfahren finden Sie unter folgendem Link:

[MaStR-SonderNewsletter 2023 Meldung von fehlenden Registrierungen](#)

Hinweise für das Jahr 2024:

Im Strombereich sollen im Jahr 2024 nur Stromerzeugungseinheiten mit einer Bruttoleistung größer 25 kW gemeldet werden, die bis zum 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden. Auch Einheiten, die im Betriebsstatus „in Planung“ im MaStR registriert wurden, die nach Ihrem Kenntnisstand bereits zum 31.12.2023 in Betrieb waren, sollen gemeldet werden.

Im Gasbereich sollen im Jahr 2024 nur fehlende Registrierungen von Gaserzeugungseinheiten gemeldet werden, die bis zum 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden. Auch Einheiten, die im Betriebsstatus „in Planung“ im MaStR registriert wurden, die nach Ihrem Kenntnisstand bereits zum 31.12.2023 in Betrieb waren, sollen gemeldet werden.

Es sollen nur Marktakteure, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen und Speicher gemeldet werden, die zur Registrierung im MaStR verpflichtet sind. Insbesondere Einheiten militärischer Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen, sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 MaStRV von der Registrierungspflicht befreit.

Hinzufügen von EEG-Anlage bei Biomasse- und Wassereinheiten

Grundsätzlich gilt im MaStR, dass für Einheiten, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, eine EEG-Anlage zu registrieren ist.

Für die Registrierung einer EEG-Anlage im MaStR ist es unerheblich, ob für diese Anlage ein Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht.

Die Bundesnetzagentur setzt zum 01.10.2024 eine Qualitätssicherungsmaßnahme im Marktstammdatenregister um. Dabei wird bei Biomasse- und Wasserkraftanlagen, zu denen bislang keine EEG-Anlage registriert wurde, eine solche Anlage ergänzt. Diese Maßnahme ist notwendig, da für Einheiten mit diesen Energieträgern künftig systemseitig immer automatisch eine EEG-Anlage registriert wird. Die Vorfrage bei Biomasse- und Wassereinheiten, ob die Stromerzeugungseinheit Bestandteil einer EEG-Anlage ist, entfällt zum 01.10.2024.

Die Qualitätssicherungsmaßnahme erfolgt vollautomatisch. Bei der EEG-Anlage werden die Datenfelder „Datum der Inbetriebnahme der EEG-Anlage“ und „Installierte Leistung der EEG-Anlage“ direkt befüllt.

Betreiber der betroffenen Einheiten werden am 01.10.2024 per E-Mail über die Änderungen informiert und erhalten dabei alle relevanten Details zu der erfolgten Anpassung. Die Anlagenbetreiber werden in der E-Mail dazu aufgefordert, sowohl die Daten der EEG-Anlage als auch mögliche Zusammenfassungen zu überprüfen.

Es startet keine erneute Netzbetreiberprüfung. Netzbetreiber können aber wie bisher, bei den betroffenen Einheiten und EEG-Anlagen Datenkorrekturprozesse anstoßen.

Eine Liste der von dieser Qualitätssicherungsmaßnahme betroffenen Einheiten/EEG-Anlagen mit Angabe der MaStR-Nummer des Anschlussnetzbetreibers, wird am 01.10.2024 auf der Hilfeseite unter dem Menüpunkt „Informationen für Netzbetreiber – Aktionen zur Qualitätssicherung“ veröffentlicht.

Aktion zur Qualitätssicherung bei Balkonkraftwerken, die vor dem 01.04.2024 registriert wurden

Für die Verbesserung der Datenqualität im Bereich von Balkonkraftwerken, werden die neuen Leistungsgrenzen für steckerfertige Solaranlagen (sog. Balkonkraftwerke) rückwirkend auf Einheiten angewendet, die vor dem 01.04.2024 in Betrieb genommen wurden: installierte Leistung von insgesamt bis zu 2000 Watt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 W (800 VA).

Zum einen lässt die Programmierung für diesen Einheiten Korrekturvorschläge durch die Netzbetreiber außerhalb der o.g. Leistungsgrenzen nicht mehr zu.

Zum anderen stößt die Bundesnetzagentur Korrekturprozesse an, in denen die Leistungsgrenzen nicht eingehalten wurden und es sich somit nicht um ein Balkonkraftwerk handelt.

Im Zuge dessen werden die Anlagenbetreiber aufgefordert, die Leistung der Einheit zu kontrollieren und ggf. entsprechend der geltenden Grenzen anzupassen. Sollten die registrierten Leistungswerte korrekt sein, wird der Anlagenbetreiber aufgefordert den Errichtungsort (Lage) der Einheit auf „bauliche Anlage“ zu ändern.

Von der Qualitätssicherungsmaßnahme sind ca. 7.500 Einheiten betroffen. Seit Anfang September werden Pakete von jeweils 500 Einheiten pro Woche mit Datenkorrekturaufforderungen an die Anlagenbetreiber versendet.

Eine Liste der von dieser Qualitätssicherungsmaßnahme betroffenen Einheiten mit Angabe der MaStR-Nummer des Anschlussnetzbetreibers, wird am 01.10.2024 auf der Hilfeseite unter dem Menüpunkt „Informationen für Netzbetreiber – Aktionen zur Qualitätssicherung“ veröffentlicht.

2. Netzbetreiberprüfung

Datenänderungen durch Anlagenbetreiber während der Netzbetreiberprüfung

Wenn während einer laufenden Netzbetreiberprüfung die Daten einer Einheit vom Anlagenbetreiber geändert werden, dann wird der Anschlussnetzbetreiber über eine Infobox in der Wiedervorlage darauf hingewiesen.



Am 01.07.2024 wurden während dieser Netzbetreiberprüfung vom Anlagenbetreiber NBP-relevante Daten geändert. Dies hat keine neue Netzbetreiberprüfung ausgelöst. Die geänderten Daten werden Ihnen in der Spalte aktuelle Werte angezeigt. Beachten Sie dies im Rahmen Ihrer Überprüfung.

Nicht erneut anzeigen

Wenn nach bereits abgeschlossener Netzbetreiberprüfung eine erneute Netzbetreiberprüfung ausgelöst wurde und sich während des Datenkorrekturprozesses Daten an der Einheit ändern, dann werden diese in die Wiedervorlage aufgenommen und mit einem roten Rahmen gekennzeichnet.

■ nachträglich hinzugefügt				
Feldname	Alter Wert	Vorgeschlagener Wert	Ihre Aktion	Aktueller Wert
Allgemeine Daten				
Name und Betriebsdaten				
Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit	01.06.2024	-	Eigene Änderungen	01.05.2024
Technische Daten				
Leistung				
Bruttoleistung (Wert wird vom System ausgefüllt)	110 kW	100 kW	Vom System berechnet	110 kW
Nettonennleistung	110 kW	100 kW	Abgelehnt	110 kW

Informationen zu abgebrochenen automatischen Datenübernahmen

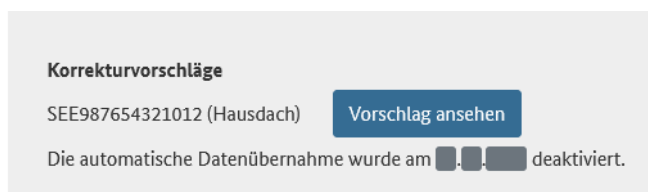
Bei Datenkorrekturen mit vorgeschlagenen Werten kann die automatische Datenübernahme angewendet werden, um den Prozess der Netzbetreiberprüfung zu beschleunigen. Die automatische Datenübernahme kann die von Netzbetreibern erstellten Korrekturvorschläge nach vier Wochen automatisch übernehmen, wenn sie aktiviert ist.

Die automatische Datenübernahme kann jedoch trotz Aktivierung vom System aufgrund verschiedener Ereignisse abgebrochen bzw. deaktiviert werden:

- Zum einen wird die automatische Datenübernahme deaktiviert, wenn nach Erstellung des Tickets, aber noch vor dem Fristablauf, an der betreffenden Einheit weitere netzbetreiberprüfungsrelevante Daten geändert werden.
- Die automatische Datenübernahme kann zum Zeitpunkt des Fristablaufs fehlschlagen, wodurch sie ebenfalls deaktiviert wird. Dies kann verschiedene Gründe haben, die aktuell genauer untersucht werden.

Wird die automatische Datenübernahme deaktiviert, wird ab dem 01.10.2024 in den betreffenden Tickets, in denen Sie den Korrekturvorschlag erstellt haben (z. B. „Netzbetreiberprüfung gestartet“, „Wiedervorlage Netzbetreiberprüfung“) eine entsprechende Information mit dem Zeitpunkt der Deaktivierung angezeigt (Bild s. u.). Die Information erfolgt an der gleichen Stelle wie bisher die Information darüber, wann die automatische Datenübernahme vorgesehen ist.

Wurde die Datenkorrektur durch eine Bearbeitung geändert, finden Sie zusätzlich die geänderten Felder im Abschnitt „Auslösende Datenänderungen“ auf der rechten Seite.



Zusätzlich wird der Anlagenbetreiber in diesem Fall per E-Mail darüber informiert, dass eine automatische Datenübernahme nicht möglich war und eine manuelle Bearbeitung im System notwendig ist. Für diese Bearbeitung erhält der Anlagenbetreiber eine erneute Frist von vier Wochen ab Erhalt der E-Mail.

Korrekturvorschläge zu Balkonkraftwerken, die vor dem 01.04.2024 registriert wurden

Es wurde festgestellt, dass Netzbetreiber vereinzelt in Korrekturvorschlägen für Balkonkraftwerke die Leistungswerte der Einheiten auf 2 kW reduzieren, damit die Einheit wieder in die Leistungsgrenzen für Balkonkraftwerke passt. Es ist in diesen Fällen grundsätzlich davon auszugehen, dass die registrierte Leistung der Einheit korrekt ist und der Anlagenbetreiber nur nicht wusste, dass er mit dieser Leistung die Grenze für Balkonkraftwerke überschreitet.

Für die Datenqualität im MaStR kommt es maßgeblich auf die Leistungswerte der Einheiten an. Daher soll in solchen Fällen der Anlagenbetreiber durch die Netzbetreiber im Korrekturvorschlag aufgefordert werden, den Errichtungsort der Anlage von „steckerfertige Solaranlagen (sog. Balkonkraftwerk)“ auf „Bauliche Anlage (Hausdach, Gebäude, Fassade)“ zu ändern.

3. Neuheiten im MaStR

Neue Klärungsgründe ab 01.10.2024

Um die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur zu verbessern und transparenter darzustellen, in welchen Fällen die Bundesnetzagentur zur Unterstützung hinzugezogen werden kann, werden zum 01.10.2024 die folgenden drei Klärungsgründe im Netzbetreiberprüfungsprozess hinzugefügt:

- Missbräuchliche Registrierung
- Nicht mit QS-Datenkorrektur einverstanden
- Abweichungen bzw. Fehler bei den BKG-Daten

Wann und wie die Klärungsgründe verwendet werden sollen, wird im Kapitel 3.4.7 des aktualisierten Handbuches zur Netzbetreiberprüfung erläutert, dass wir ab dem 01.10.2024 auf den Hilfeseiten des MaStR zur Verfügung stellen: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/info-Netzbetreiber.html>

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, Tickets die mit einem nicht passenden Grund übermittelt werden, mit einem entsprechenden Hinweis an die Netzbetreiber zurückzusenden.

Aktuell liegen der Bundesnetzagentur einige Klärungstickets vor, bei denen es sich ggf. um die Meldung einer missbräuchlichen Registrierung handeln könnte. Um diese Vermutung abzusichern, werden wir diese Tickets an die Netzbetreiber mit der Bitte zur erneuten Prüfung zurücksenden.

Veränderte Meldung von doppelten Registrierungen – Klärungsgrund „Eventuelles Duplikat“

Wenn Sie in einer Netzbetreiberprüfung eine doppelte Registrierung feststellen, ist hierfür eine Einbindung der Bundesnetzagentur vorgesehen. Hierfür wählen Sie im betreffenden Ticket „Klärung durch die Bundesnetzagentur“ und wählen als Klärungsgrund „Eventuelles Duplikat“.

Zur Prüfung Ihrer Meldung benötigen wir immer die MaStR-Nr. der bereits registrierten Einheit. Leider wurde diese in der Vergangenheit trotz entsprechender Hinweise im MaStR nicht immer angegeben. Zusätzlich zur Bemerkung gibt es ab dem 1. Oktober 2024 deshalb ein neues Eingabefeld „MaStR-Nummer der anderen Einheit“. Dieses ist verpflichtend auszufüllen. Die Bemerkung ist für diese Fälle optional, kann aber zur Übermittlung weiterer Informationen genutzt werden.

Entsprechende Informationen finden Sie auch im überarbeiteten Handbuch zur Netzbetreiberprüfung im Abschnitt 3.4.7.

Registrierung von Flugwindenergieanlagen

Der Katalog „Technologie Wind“ wird am 01.10.2024 um den Wert „Flugwindenergieanlage“ ergänzt, so dass sich nun auch Flugwindenergieanlagen registrieren lassen. Flugwindenergieanlagen müssen aktuell nur Angaben zur Leistung und zum Hersteller im MaStR registrieren. Aus diesem Grund entfällt die Netzbetreiberprüfungspflicht bei Feldern, die sonst bei Windeinheiten abgefragt werden, vgl. hierzu die Excel-Datei „Netzbetreiberprüfungsrelevante Daten_Version 24.2“, die wir ab dem 01.10.2024 auf den Hilfeseiten zum Download bereitstellen.

Der dynamische Katalog „Hersteller“ wird ebenfalls zum 01.10.2024 um die Hersteller von Flugwindenergieanlagen ergänzt.

4. Allgemeines

Änderung der Zwangsgelder bei den Verwaltungsverfahren

Durch das Solarpaket I, welches am 16.05.2024 in Kraft getreten ist, wurde die Mindesthöhe des Zwangsgeldes für die Vollstreckung von Verwaltungsverfahren aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 111f EnWG reduziert. Seit dem 16.05.2024 beträgt die Mindesthöhe eines Zwangsgeldes nicht mehr 1.000 €, sondern 250 €.

Durch die Änderung der Rechtsgrundlage wurde eine Reduzierung der Zwangsgelder erforderlich, denn für die meisten Pflichtverstöße stand die zuvor durchgängig angedrohte und festgesetzte Mindestzwangsgeldhöhe von 1.000 € außer Verhältnis. Die Rechtsänderung wurde deshalb zum Anlass genommen, die Zwangsgeldhöhe an die Schwere der verschiedenen Pflichtverstöße anzupassen und anhand ihrer energiewirtschaftlichen Bedeutung zu staffeln.

Dabei beruht die Bemessung der neuen Zwangsgelder auf folgenden Erwägungen:

Bei Verwaltungsverfahren, die wegen einer falschen Registrierung, einer nicht fristgerechten Prüfung der registrierten Daten durch den Netzbetreiber, oder einer nicht fristgerechten Bearbeitung des Korrekturvorschlages durch den Anlagenbetreiber geführt werden, soll wie bisher das niedrigste Zwangsgeld von nunmehr 250 € festgesetzt werden.

In Verfahren, die aufgrund der fehlenden Registrierung einer Anlage geführt werden, sind zwei selbstständige Zwangsgelder festzusetzen. Denn ein Verstoß gegen die Pflicht zur Registrierung einer Anlage gem. § 5 Abs. 1 MaStRV umfasst in der Regel auch einen Verstoß gegen die Pflicht zur Registrierung eines Anlagenbetreibers gem. § 3 Abs. 1 MaStRV.

Für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Registrierung eines Anlagenbetreibers gem. § 3 Abs. 1 MaStRV soll ebenfalls ein Zwangsgeld in Höhe von 250 € festgesetzt werden. Hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 MaStRV, soll zukünftig auf die Höhe der Leistung der nicht registrierten Anlage abgestellt werden. Die bisherige Verwaltungspraxis, welche pauschal ein Zwangsgeld von

1.000 €, für jede nicht registrierte Anlage vorsah, ließ die Individualisierbarkeit des Verstoßes aufgrund der Anlagengröße, außer Betracht.

Für die Nichtregistrierung von Anlagen bis 10 kW soll ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € festgesetzt werden. Für die Nichtregistrierung von Anlagen über 10 kW wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € pro Kilowatt festgesetzt. Aufgrund der energiewirtschaftlichen Bedeutung größerer Anlagen knüpft die Höhe des Zwangsgeldes nunmehr an der Bruttoleistung der nicht registrierten Anlage an und individualisiert so den Verstoß. Je größer die Anlage, desto größer die Notwendigkeit, andere Marktteure, insb. Netzbetreiber, über ihr Bestehen in Kenntnis zu setzen.

Registrierung von stromverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten die gleichzeitig als Stromerzeugungseinheit zur Registrierung verpflichtet sind

In § 5 Abs. 1 MaStRV besteht sowohl eine Registrierungspflicht für Stromerzeugungs- als auch für Stromverbrauchsanlagen. Stromverbrauchsanlagen sind zu registrieren, wenn sie an ein Hochspannungsnetz (110 kV oder 220 kV) oder an ein Höchstspannungsnetz (380 kV) angeschlossen sind. Eine Ausnahmeregelung zu Kraftwerkseigenverbräuchen ist laut MaStRV bislang nicht vorgesehen. Soweit eine anderweitige Ausnahmeregelung der MaStRV nicht greift, wären Anlagen, bei denen ein Eigenverbrauch vorliegt, sowohl als Stromerzeugungs- als auch als Stromverbrauchsanlage im MaStR zu registrieren.

Dadurch käme es zu einer Doppelerfassung derselben Anlage. Deshalb ist es aus Sicht der Bundesnetzagentur entbehrlich, eine Stromerzeugungsanlage, die zum Kraftwerkseigenverbrauch Strom verbraucht, zusätzlich als Stromverbrauchsanlage zu registrieren. Bei Anlagen, die bereits sowohl als Stromerzeugungsanlage und als Stromverbrauchsanlage registriert wurden, muss die Registrierung nicht geändert werden. Für die Stromverbrauchseinheit kann der Anlagenbetreiber die Löschung im MaStR anstoßen.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2024/5

19.12.2024

1. Aktuelles

Fehlerhafte EEG-Nummern durch Qualitätssicherungsmaßnahmen vom 01.10.2024

Seit dem 01.10.2024 werden im Marktstammdatenregister alle Einheiten, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, automatisch mit einem EEG-Objekt (EEG-Anlage) registriert. Bei der Aktualisierung älterer Einheiten ohne EEG-Objekt im Rahmen der Qualitätssicherungs-Aktion (QS-Aktion) am 01.10.2024 wurde bei der Erstellung der EEG-MaStR-Nummern eine falsche Prüfziffer berechnet. In einer weiteren QS-Aktion am 19.11.2024 wurden die betroffenen Einheiten bzw. EEG-Objekte berichtigt.

Eine Liste der betroffenen Einheiten finden Sie unter:

https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/webdienst/Tabelle_der_betroffenen_Einheiten_14.11.2024.xlsx

Weitere Informationen zu durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen finden Sie unter:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiberAktionenQS.html#>

Änderung der Hotlinezeiten des MaStR

Als Reaktion auf die gestiegene Zahl der schriftlichen Anfragen wurden zum 01.11.2024 die Zeiten für die telefonische Service-Hotline (0228 14 33 33) geändert:

Mo und Di 8.00 – 16.30 Uhr

Mi 8.00 – 13.00 Uhr

Do 8.00 – 18.00 Uhr

Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Die zwei Nachmittage ohne Hotline sind insbesondere für die Bearbeitung der schriftlichen Anfragen vorgesehen.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal die Chance nutzen darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeitenden in unserer Hotline keine Fragen zu Zahlungen oder Sanktionen nach dem EEG oder KWKG beantworten können. Und wir bitten Sie, in diesen Fällen nicht auf unsere Hotline zu verweisen.

2. Netzbetreiberprüfung

Kennzeichnung von Datenänderungen, die durch die Bundesnetzagentur oder andere Netzbetreiber ausgelöst wurden

Durch Qualitätssicherungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur und durch Korrekturvorschläge, die von einem anderen Netzbetreiber angestoßen wurde, kommt es immer häufiger zu erneuten Netzbetreiberprüfungen, bei denen nicht der Anlagenbetreiber der auslösende Marktakteur ist. Dieser Zusammenhang wird nun auch in den Ticketübersichten kenntlich gemacht.

In der Spalte „Name des auslösenden Marktakteurs“ wird ab dem 09.01.2025 der initiale Auslöser der erneuten Netzbetreiberprüfung hinterlegt, dies bedeutet:

- Hat der Anlagenbetreiber die Änderungen aus eigener Initiative vorgenommen, steht hier der Anlagenbetreiber.
- Hat der Anlagenbetreiber die Änderungen vorgenommen, indem er einen Korrekturvorschlag der Bundesnetzagentur angenommen hat, dann steht hier Bundesnetzagentur.
- Hat der Anlagenbetreiber die Änderungen vorgenommen, indem er einen Korrekturvorschlag eines anderen Netzbetreibers angenommen hat, dann steht hier der andere Netzbetreiber.

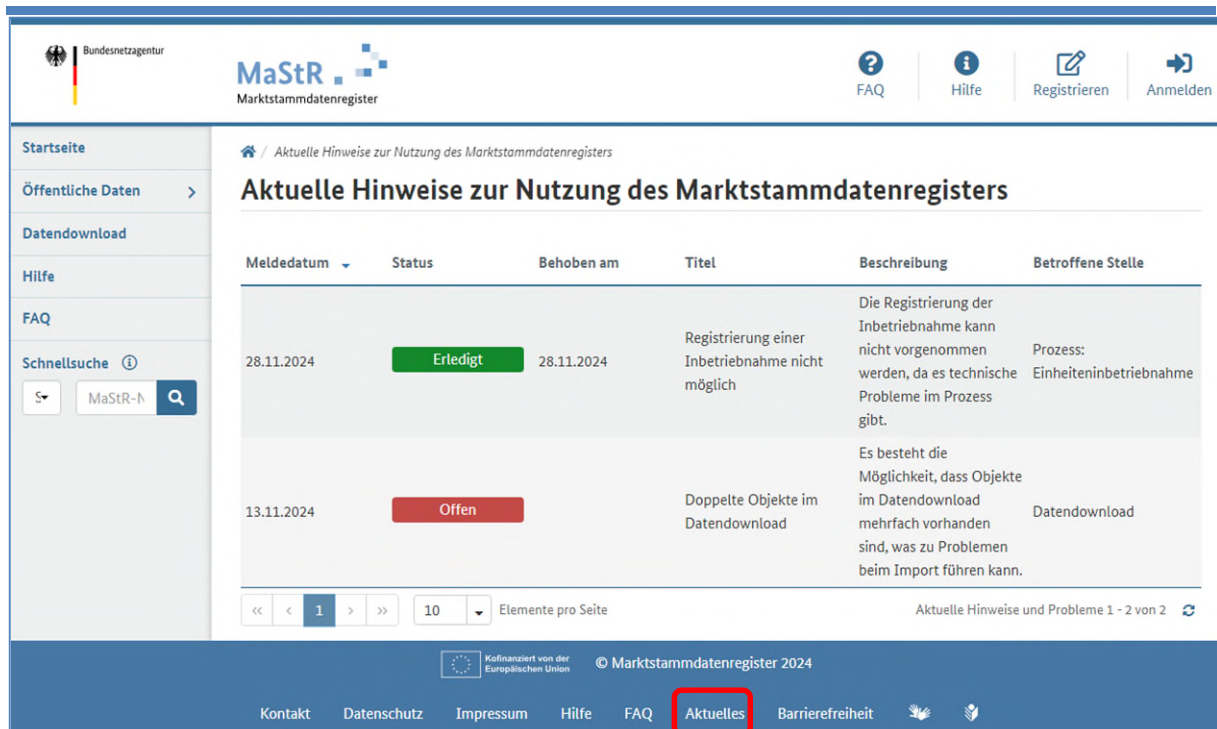
Anstehende Ticketprozesse

Prozess-Nr.	Aktuelles Ticket	Ticket-Status	Bearbeiter zugewiesen	Kategorie	Letzter Vorgang	Name des auslösenden Marktakteurs
 17128	24284	Offen	Nein	Netzbetreiberprüfung gestartet	An der Einheit wurden auf Grund einer MaStR-QS Datenkorrekturaufforderung NBP-relevante Daten verändert	Bundesnetzagentur (ADM988000150997)
 17125	24280	Offen	Nein	Netzbetreiberprüfung gestartet	Es wurden NBP-relevante Daten an der Einheit verändert, wobei die Einheit bereits geprüft war.	Anderer Netzbetreiber (SNB928846438859)
 17070	24216	Offen	Nein	Netzbetreiberprüfung gestartet	Die Einheit wurde in Betrieb genommen.	Regine Register (ABR925371961180)

3. Neuheiten im MaStR

Neue Seite „Aktuelles“

Um die Transparenz im MaStR zu erhöhen, wird seit dem 12.12.2024 eine neue Seite „[Aktuelle Hinweise zur Nutzung des Marktstammdatenregisters](#)“ veröffentlicht. Diese Seite beinhaltet eine Übersicht über die aktuellen und vergangenen Auffälligkeiten des MaStRs und deren Status. Sie erreichen diese Seite über den Link „Aktuelles“ im Fußbereich der Website.



Aktuelle Hinweise zur Nutzung des Marktstammdatenregisters

Melddatum	Status	Behoben am	Titel	Beschreibung	Betroffene Stelle
28.11.2024	Erledigt	28.11.2024	Registrierung einer Inbetriebnahme nicht möglich	Die Registrierung der Inbetriebnahme kann nicht vorgenommen werden, da es technische Probleme im Prozess gibt.	Prozess: Einheiteninbetriebnahme
13.11.2024	Offen		Doppelte Objekte im Datendownload	Es besteht die Möglichkeit, dass Objekte im Datendownload mehrfach vorhanden sind, was zu Problemen beim Import führen kann.	Datendownload

10 Elemente pro Seite

Aktuelle Hinweise und Probleme 1 - 2 von 2

Kontakt | Datenschutz | Impressum | Hilfe | FAQ | **Aktuelles** | Barrierefreiheit

Liste der gelöschten und deaktivierten Marktakteure

Im MaStR werden Marktakteure gelöscht oder deaktiviert, wenn sie fälschlicherweise oder mehrfach registriert wurden. Um nachvollziehen zu können, ob ein Marktakteur im MaStR gelöscht oder deaktiviert wurde, werden diese Nummern nun veröffentlicht. Sie können die Nummern und die Information, wann der Marktakteur deaktiviert oder gelöscht wurde, in der Liste „Gelöschte und deaktivierte Marktakteure“ unter den öffentlichen Daten finden. Die in der Liste enthaltenen Marktakteure gelten nicht als registriert.

Auch über die Schnellsuche erhalten Sie die Information, dass ein Marktakteur gelöscht oder deaktiviert wurde, wenn Sie nach der entsprechenden MaStR-Nummer des Marktakteurs suchen.

Warnhinweise bei der Registrierung von Batteriespeichern

Um die Datenqualität im Bereich von Batteriespeichern zu verbessern, wurden die folgenden Warnhinweise implementiert.

Überschreitung von 30 kW für einen Leistungswert

maximale Entladeleistung im Dauerbetrieb (Bruttoleistung)* ⓘ

kW

Nettonennleistung (Wert wird bei Batteriespeichern vom System ausgefüllt)* ⓘ

kW

Batterie

Zugeordnete Wechselrichterleistung* ⓘ

kW



Achtung: Sie haben Leistungsangaben von mehr als 30 kW eingetragen.
Ein Wert größer 30 Kilowatt ist für die meisten Batteriespeicher falsch.
 Haushaltsübliche Batteriespeicher sind in der Regel nicht größer als 10 kW.
 Prüfen Sie, ob Sie einen so großen Speicher registrieren wollen.
 Gegebenenfalls muss die Leistungsangabe in kW umgerechnet werden: 1 Kilowatt (kW) sind 1000 Watt (W) oder 1000 Voltampere (VA).

Für die Speicherkapazität

Nutzbare Speicherkapazität* ⓘ

kWh



Achtung: Sie haben für die nutzbare Speicherkapazität des Speichers einen Wert eingetragen, der vermutlich nicht zu der Leistung der Solaranlage passt, die Sie zuvor eingetragen haben.
 Die Stromspeicher zu einer Solaranlage haben normalerweise eine maximale nutzbare Speicherkapazität, die das 1,5-fache der Leistung der Solaranlage nicht überschreitet. Überprüfen und korrigieren Sie Ihre Angabe.

☐ Ich möchte meine Angaben nicht korrigieren. Die Angaben sind zutreffend, da es sich um einen besonders großen Stromspeicher handelt.*

Bei der gemeinsamen Registrierung einer Solaranlage und eines Speichers

maximale Entladeleistung im Dauerbetrieb (Bruttoleistung)* ⓘ

500

kW



Achtung: Sie haben für die maximale Entladeleistung des Speichers einen Wert eingetragen, der vermutlich nicht zu der Leistung der Solaranlage passt, die Sie zuvor eingetragen haben. Die Stromspeicher zu einer Solaranlage haben normalerweise eine maximale Entladeleistung, die die Leistung der Solaranlage nicht überschreitet. Überprüfen und korrigieren Sie Ihre Angabe.

☐ Ich möchte meine Angaben nicht korrigieren. Die Angaben sind zutreffend, da es sich um einen besonders großen Stromspeicher handelt.*

Ergänzung der Abfrage der Kontaktdaten bei Betreibern von Balkonkraftwerken, die bereits registriert waren

Wir wurden von einigen Netzbetreibern darauf hingewiesen, dass bei verschiedenen Anlagenbetreibern von Balkonkraftwerken keine Kontaktdaten bzw. Telefonnummern im MaStR zur Verfügung standen. Grundsätzlich stehen zu allen Anlagenbetreibern die Adresse und die Mailadresse zur Kontaktaufnahme zur Verfügung. Diese finden Sie im Reiter „Stammdaten“ bzw. „Benutzerrollen“ des Anlagenbetreibers.

Bei Balkonkraftwerken, die von Anlagenbetreibern registriert wurden, die bereits im MaStR registriert waren, wurde die Telefonnummer nicht nacherhoben. Dies haben wir nun angepasst, seit dem 17.10.2024 wird bei der Registrierung von Balkonkraftwerken in jedem Fall eine Telefonnummer erfasst.

4. Allgemeines

Neues Verfahren bei der Übermittlung von Netzübertragungen

Am grundsätzlichen Prozess der Registrierung einer Netzübertragung im MaStR wurden keine Änderungen vorgenommen. Weiterhin muss die Netzübertragung durch den **bisherigen** Netzbetreiber im MaStR angestoßen und durch den **neuen** Netzbetreiber bestätigt werden.

Eine genaue Beschreibung des Prozesses finden Sie im Navigationsbereich auf der linken Seite im Menüpunkt „Ticketprozesse“ unter der Rubrik „Netzübertragung“.

Zur Übermittlung der Liste der zu übertragenden Netzanschlusspunkte soll ab dem 01.01.2025 das folgende Verfahren verwendet werden:

Zukünftig wird nach der Beantragung einer Netzübertragung für jede Netzübertragung im Menüpunkt "Ticketprozesse" unter der Rubrik "Verfahren zur Datenübermittlung" ein neues Verfahren durch die Bundesnetzagentur geöffnet. Über dieses Verfahren können die für die Netzübertragung notwendigen Dateien zwischen der Bundesnetzagentur und den betroffenen Netzbetreibern ausgetauscht werden. Anhand der Prozess-Nummer, die bei der Beantragung der Netzübertragung vergeben wird, lässt sich das Verfahren identifizieren. Das Verfahren ist nur für die betroffenen Netzbetreiber sichtbar und nur bis zum Abschluss der Netzübertragung verfügbar.

Zu Beginn sind zwei Vorlagendateien (eine PDF-Datei und eine Excel-Datei) vorzufinden, die vom abgebenden Netzbetreiber entsprechend der im Verfahren beschriebenen Ausfüllhinweise auszufüllen und über dieses Verfahren an die Bundesnetzagentur zu übermitteln sind.

Nach der Übermittlung dieser beiden Dateien werden diese auf Formatfehler geprüft und das Verfahren wird für den aufnehmenden Netzbetreiber angepasst.

Im Anschluss werden die beiden Vorlagendateien durch die vorausgefüllte Excel-Datei mit den zu übertragenden Netzanlasspunkten ersetzt, so dass der aufnehmende Netzbetreiber diese Excel-Datei herunterladen kann und bei Zustimmung die Spalten B und C ergänzt. Anschließend überträgt er die vervollständigte Excel-Datei an die Bundesnetzagentur über das o. g. Verfahren.

Sobald alle drei Dateien vorliegen und der Zeitpunkt der Netzübertragung erreicht ist, wird die Netzübertragung ausgeführt und sowohl der Netzübertragungsprozess als auch das Verfahren zur Datenübermittlung werden geschlossen.

Weiterhin möchten wir auf Grund der Erfahrungen bei der Registrierung von Netzübertragungen im MaStR noch auf die folgenden zwei Punkte hinweisen:

- Der Prozess zur Registrierung einer Netzübertragung kann im MaStR bereits im Voraus unter der Angabe des Datums der Netzübertragung gestartet werden. Sie wird dann zu diesem Datum von der Bundesnetzagentur im MaStR registriert.
- Bei vollständigen Netzaufgaben ist es erforderlich und auch verpflichtend, dass der bisherige Netzbetreiber das Datum eines Tätigkeitsendes registriert, welches auch in der Zukunft liegen kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Netzbetreiber ab Erreichen dieses Datums nicht mehr als Anschlussnetzbetreiber von Anlagenbetreibern bei der Registrierung von Einheiten ausgewählt werden kann.

5. Erweiterung der FAQ für Netzbetreiber in der Webhilfe

Für Netzbetreiber stellt die Bundesnetzagentur unter dem folgenden Link eine gesonderte FAQ zur Verfügung: [FAQ Netzbetreiber](#)

Diese FAQ wird zum 09.01.2025 um folgende zwei Fragen ergänzt:

Eine Einheit wurde als in Planung registriert, obwohl sie bereits in Betrieb genommen wurde. Kann ich den Anlagenbetreiber zur Korrektur des Betriebsstatus auffordern?

Eine Betriebsstatuskorrektur ist nur bei Einheiten im Status „in Betrieb“ möglich. In diesem Fall kann sie also nicht angewendet werden. Die Registrierung der Inbetriebnahme kann nur durch den Anlagenbetreiber selbst vorgenommen werden. Aus diesem Grund erhalten Anlagenbetreiber vom MaStR eine automatisch generierte Erinnerung per E-Mail, sobald das geplante Inbetriebnahmedatum einer als in Planung registrierten Anlage abgelaufen ist.

Solange die Registrierung als in Betrieb genommen nicht erfolgt ist, werden nach § 23 MaStRV keine Ansprüche auf Zahlungen nach EEG und KWKG fällig.

Wird die Inbetriebnahme dennoch nicht registriert, ist seitens des Netzbetreibers zu prüfen, ob Sanktionszahlungen nach § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG erhoben werden müssen.

Einheiten, die im Status „in Planung“ registriert wurden, sind nicht vollständig registriert. Bei einer Registrierung im Status „in Planung“ werden nicht alle Daten angegeben, die bei der Registrierung im Status „in Betrieb“ verpflichtend anzugeben sind und die nach der MaStRV Voraussetzung für die vollständige Registrierung sind (z.B. das Inbetriebnahmedatum). Die Daten sind somit unvollständig und die Registrierung ist nicht abgeschlossen.

Ich kann die Netzbetreiberprüfung nicht durchführen, weil die Einheit noch nicht ans Netz angeschlossen wurde / der Zähler noch nicht gesetzt oder gewechselt wurde / das Messkonzept noch nicht steht.

Die Netzbetreiberprüfung ist auch bei Einheiten durchzuführen, die bereits in Betrieb genommen wurden, die aber noch keinen Netzanschluss haben, deren Zähler noch nicht gesetzt wurde, oder zu denen kein Messkonzept vorliegt.

In diesen Fällen kann der Netzanschlusspunkt im Status „in Planung“ registriert werden. Alle nicht zur Verfügung stehenden Datenfelder können leer gelassen und zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden. Ausschließlich die Spannungsebene und das Bilanzierungsgebiet sind als „Registrierungsvoraussetzung“ programmiert und müssen daher angegeben werden. Diese Angaben können, wenn notwendig, zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet werden.

**Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins Jahr 2025!**

